

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am Donnerstag, 20.09.2012 im Sitzungssaal im Rathaus Altenbuch

### Anwesende:

#### 1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Ludwig Aulbach

#### 3. Bürgermeisterin

Frau Elenore Elsesser

#### Mitglieder Gemeinderat

Herr Heiko Fecher

Frau Rita Follner

Frau Margit Fuchs

Herr Joachim Geis

Herr Franz Hegmann

Herr Karl Georg Hirsch

Herr Berthold Karl

ab 20:30

Herr Ernst Link

### Abwesende:

#### 2. Bürgermeister

Herr Bernd Ritzler

entschuldigt

#### Mitglieder Gemeinderat

Herr Wolfgang Hepp

entschuldigt

Herr Eberhard Ulrich

entschuldigt

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Bürgermeister Aulbach eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden nicht erhoben.

Vor Beginn der Tagesordnung teilte Bgm. Aulbach folgendes mit:

- Die Bewilligung der Breitbandförderung durch die Regierung von Unterfranken wurde mit dem Widerrufsbescheid vom 23.08.2012 zurückgenommen.
- Am Montag, 24.09.2012 findet an der Quelle Hof Hundsrück die Markierung durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg statt.
- Der Anschluss an des WZV Stadtprozelten erfolgt voraussichtlich in der KW 43.
- Am 19.09.2012 war in Collenberg eine Sitzung von ILEK, die nächsten Termin sind am 10.10. und 26.10.2012. Hierüber erfolgt separat eine Einladung.

## **TOP 1 Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr Altenbuch**

Im Schreiben vom 27.07.2012 teilte der Bayerische Gemeindetag mit, dass nach einem Urteil vom 27.06.2012 des Bayer. Verwaltungsgerichtshof eine Abrechnung von Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) im Wegen einer pauschalierten Abrechnung mittels einer Feuerwehrkostensatzung im Sinn von Art. 28 Abs. 4 BayFwG nur dann möglich ist, wenn der Satzungstext dies ausdrücklich vorsieht.

Die Satzung der Gemeinde wurde seinerzeit nach dem amtlichen Muster, in welcher lediglich von einem „Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung“ die Rede ist.

Der Bayer. Gemeindetag empfiehlt daher die Feuerwehrkostensatzungen entsprechend abzuändern.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch beschließt die

### **Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Altenbuch**

Die Gemeinde Altenbuch erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), sowie der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert zum 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Altenbuch vom 19.06.1997, zuletzt geändert zum 01.01.2002:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 c) der Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Altenbuch erhält folgende Fassung:

„c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.“

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt am 04.10.2012 in Kraft.

Bürgermeister Aulbach wird gleichzeitig ermächtigt diese Änderungssatzung auszufertigen und bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b><u>Mitglieder</u></b>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwe- send u. stimmbe- rechtigt	<b>für</b> den Be- schluss	<b>gegen</b> den Be- schluss
13	9	<b>9</b>	<b>0</b>

**TOP 2 Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Altenbuch (Gebüh-  
renerhöhung)**

Der Gemeinderat von Altenbuch hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 über die Erhöhung der Gebührensätze der Hundesteuersatzung beraten.

Hierzu ist der Erlass einer Änderungssatzung notwendig, über die der Gemeinderat Beschluss zu fassen hat.

Gemeinderätin Follner fragte nach, ob für Kampfhunde nun keine Hundesteuer mehr zu entrichten sei. Bgm. Aulbach wies darauf hin, dass in dieser Änderungssatzung lediglich die Hundesteuersätze geändert werden, ansonsten bleibt die bisherige Satzung bestehen, d.h. für Kampfhunde wird der 15-fache Satz vom ersten Hund fällig.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch beschließt die

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Husteuersatzung) der Gemeinde Altenbuch vom 17. Dezember 1992 in der Fassung vom 29. April 2003**

#### **§ 1**

§ 5 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird geändert und erhält folger Wortlaut:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund eines Steuerschuldners	40,00 €
für den zweiten Hund	55,00 €
für jeden weiteren Hund eine um jeweils	15,00 € höhere Steuer.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Ber nung der Anzahl der Hund nicht anzusetzen.

#### **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bürgermeister Aulbach wird ermächtigt, diese Änderungssatzung auszufert und bekanntzumachen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b><u>Mitglieder</u></b>		Abstimmungs- ergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwe- send u. stimmbe- rechtigt	<b>für</b> den Be- schluss	<b>gegen</b> den Be- schluss
13	9	<b>9</b>	<b>0</b>

#### **TOP 3 Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses Erneuerung der Was- serleitung im Hüttenbrunnweg**

Zur Abgabe eines Angebotes wurden 6 Firmen angeschrieben; 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Fa. Ullrich, Elfershausen	79.533,33 €
Fa. Ebert, Schollbrunn	82.466,20 €
Fa. Zöllner, Triefenstein	89.711,36 €
Fa. Pfeuffer, Reichenberg	96.080,03 €

**Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung!**

Vgl. Vergabeunterlagen BRS.

Die Zuschlagsfrist wurde entsprechend verlängert.

**TOP 4 Verschiedenes**

Gemeinderat Hirsch teilte dem Gremium mit, dass das Feuerwehrfahrzeug (LF 16) nun schon 33 Jahre alt sei. Die Reparatur- und Instandhaltungskosten werden mehr, Ersatzteile sind teilweise schon nicht mehr zu bekommen. Der Gemeinderat müsse sich hierüber in absehbarer Zeit Gedanken über den Kauf eines neuen Fahrzeuges oder eines Gebrauchtwagens machen. Er hat sich auch schon einmal kundig gemacht:

- Ein Neufahrzeug kostet 290.000 €. Wenn man die Ausstattungskosten in Höhe von 50.000 € (bereits vorhanden), sowie die möglichen Zuschussbetrag von 70.000 € abzieht, verbleibt für die Gemeinde ein Anschaffungspreis von **170.000 €**.
- Gebrauchtwagen werden erst mit einem Alter von ca. 20-25 Jahren angeboten. Dann kosten diese immer noch ca. 50.000 €. Hinzu kommen Kosten für Umrüstungs- und Instandsetzungsarbeiten von ca. 10.000 €. Gesamt: ca. **60.000 €**.

Zu beachten ist auch, dass bei Anschaffung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeuges dieses nicht mehr in die Garage passt. Hier ist in jedem Fall ein Neubau einer Garage erforderlich.

Seiner Meinung nach sollten bereits jetzt schon Gespräche mit der Rechtsaufsicht geführt werden, ob hierfür eine Kreditaufnahme genehmigt werden würde. Eventuell könnte man die Finanzierung ähnlich der Finanzierung beim Schwesternhaus (Feuerwehrverein nimmt den Kredit auf, die Gemeinde zahlt die Tilgungsraten) regeln. Hierzu müsste natürlich auch erst beim Feuerwehrverein angefragt werden, was er gerne übernehmen würde.

.....  
Aulbach,  
1. Bürgermeister

.....  
Schlegel,  
Schriftführer